

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Stadtverwaltung
Kreisverwaltung
-Jugendamt-
-Sozialamt-

im Bereich des Landschaftsverbandes
Rheinland

Nachrichtlich:
Kommunale Spitzenverbände
Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege

LVR-Landesjugendamt

AuftragKindeswohl 

Datum und Zeichen bitte stets angeben

11.02.2020

41.20

Servicetelefon Kindpauschale
0221 – 809 2277

Rundschreiben Nr. 41/1/2020

Zuwendungen des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) zur Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen (FInK)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit empfehlendem Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses und Beschluss des Landschaftsausschusses stellt der Landschaftsverband Rheinland seit dem 01. August 2014 eine Pauschale zur Unterstützung der inklusiven Betreuung von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen – kurz LVR-FInK-Pauschale – bereit. In Ergänzung zu der 3,5fachen Landespauschale für die Betreuung von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen nach dem Gesetz zur Frühen Bildung und Förderung von Kindern - Kinderbildungsgesetz (KiBiz) - können Träger im Rheinland eine LVR-FInK-Pauschale in Höhe von aktuell 5.000 € pro Kind mit (drohender) Behinderung, das in der Kindertageseinrichtung betreut wird, pro Kindergartenjahr beantragen.

Die Förderung durch die LVR-FInK-Pauschale zielt darauf ab, die Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern mit Behinderung und von Kindern, die von einer Behinderung bedroht sind fortzuentwickeln. Im Zuge der neuen gesetzlichen

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255



Aufgaben des LVR zum Jahresbeginn 2020 kann die freiwillige FInK-Förderung nicht dauerhaft parallel aufrechterhalten werden. Vielmehr müssen die bisherigen Förderinhalte im Rahmen der FInK-Richtlinien in gesetzlich verankerte, heilpädagogische Leistungen aufgehen. Der Übergang in die gesetzlich verankerte heilpädagogische Leistung erfolgt nach folgendem Verfahren:

Eltern von Kindern mit (drohender) Behinderung haben grundsätzlich die Möglichkeit einen Antrag auf heilpädagogische Leistungen in einer Kindertagesstätte beim LVR zu beantragen.

Alle FInK- Anträge, die durch den Träger der Kindertagesstätte gestellt und bis zum 31.07.2020 eingehen, erhalten eine Bewilligung nach bisherigem Verfahren bis zur Schulpflicht. Sofern schon ein Antrag der Eltern und eine Bewilligung nach dem BTHG vorliegt, ist die FInK-Förderung ausgeschlossen. Damit soll eine Doppelfinanzierung ausgeschlossen werden.

Ab dem 1. August 2020 können dann von den Eltern alle Anträge auf heilpädagogischen Leistungen nach § 79 SGB IX, wie etwa eine Basisleistung I in der Kindertagesstätte, beim LVR-Fallmanagement vor Ort gestellt werden. In der Übergangszeit können Träger also sowohl für die „Bestandskinder“ eine FInK-Förderung erhalten als auch für die „Neufälle“ Förderung nach dem SGB IX.

Um eine Gleichbehandlung mit den Kindern mit Behinderung, die über den Landesrahmenvertrag gefördert werden zu gewährleisten, ist die freiwillige LVR-FInK-Förderung auf einen Betrag von 6.500 € ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 angepasst worden.

Wie erfolgt die Anpassung der FInK-Förderung bei Bestandsfällen ?

In Fällen, bei denen bereits eine FInK-Förderung bewilligt wurde und deren Bewilligung sich bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen automatisch über den 31. Juli 2020 hinaus verlängert, wird auch automatisch die erhöhte Fördersumme von 6.500 Euro berücksichtigt. Ein separater Antrag auf die erhöhte Fördersumme muss nicht gestellt werden.

Bei neu zu stellenden FInK-Anträgen mit Wirkung zum Kindergartenjahr 2020/21 wird die erhöhte Fördersumme in dem Antragsvordruck für Neuanträge berücksichtigt. Die FInK-Richtlinien wurden entsprechend angepasst. Die neue

Fassung hierzu wird möglichst zeitnah auf der Internetseite
www.kindpauschale.lvr.de eingestellt.

Sollten Sie noch Fragen zu diesem Thema haben, erreichen Sie uns gerne unter der
oben angegebenen Telefonnummer. Überdies finden Sie weitere Informationen zu
den Übergangsregelungen, die sich für die FInK-Förderung im Kontext der BTHG-
Umsetzung ergeben, auf folgendem Internetportal: www.bthg.lvr.de

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
Im Auftrag



Kaltenbach